

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz (Klimaschutz-Förderrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Vom 31. Mai 2007 – V 610 - 933.3 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus folgende Verwaltungsvorschrift

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zum Zweck der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach dieser Richtlinie Maßnahmen, die der direkten oder indirekten Einsparung von Treibhausgasen dienen. Dies sind innovative Maßnahmen zu erneuerbaren Energien, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung, beispielsweise:

- 2.1 Investive Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien, insbesondere
 - 2.1.1 Sonnenenergienutzung,
 - 2.1.2 Energetische Nutzung von Biomasse, insbesondere wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplung und Heizungsanlagen,
 - 2.1.3 Oberflächennahe Geothermie und andere mittels Wärmepumpen nutzbare Energiequellen sowie Tiefengeothermie,
 - 2.1.4 Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich Speicherung sowie regionale Lösungen zur autarken Energieversorgung;
- 2.2 Investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen;
- 2.3 Investive Maßnahmen zum Einsatz alternativer Kraftstoffe und Antriebe sowie Wasserstoff-Infrastrukturmaßnahmen;
- 2.4 Vorplanungsstudien zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen, bei denen eine Unterstützung nach dieser Richtlinie erfolgen kann; zum Aufbau lokaler, regenerativer Energieversorgungsstrukturen sowie Zertifizierungen und Informationskampagnen zum Klimaschutz, soweit ein Interesse des Landes vorliegt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- 3.1 Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (beispielsweise Kommunen, Kirchen);
- 3.2 Private und öffentliche Unternehmen, die im Auftrag von Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts tätig werden (auch Contracting-Unternehmen). Ist eine Kommune zu mindestens 50 Prozent an dem Unternehmen beteiligt, gilt diese Definition grundsätzlich als erfüllt;
- 3.3 Unternehmen der Wohnungswirtschaft;
- 3.4 Vereine, Verbände und gemeinnützige Stiftungen;
- 3.5 Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission, sofern sie in Mecklenburg-Vorpommern eine Betriebsstätte unterhalten. Ausgeschlossen sind freiberuflich Tätige sowie Unternehmen, die im Rahmen des jeweils geltenden Agrarinvestitionsförderprogramms zuwendungsfähig sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen für Investitionen

Zuwendungen werden gewährt unter der Voraussetzung, dass

- 4.1.1 das Projekt in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird;
- 4.1.2 die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20 000 Euro betragen;
- 4.1.3 sich der Projektstandort im Eigentum des Antragstellers befindet beziehungsweise dieser eine Nutzungsberechtigung für den Standort nachweisen kann;
- 4.1.4 das Projekt sachlich, technologisch beziehungsweise bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist;
- 4.1.5 die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Genehmigungen vorliegen;
- 4.1.6 die Gesamtfinanzierung des Projektes einschließlich der Finanzierung der Folgekosten gesichert ist;
- 4.1.7 mit dem Vorhaben nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder vor Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wird.

Als Zeitpunkt des Vorhabenbeginns gilt grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Investitions- und Baumaßnahmen gelten Vorplanungsstudien, die Planung sowie planungsbezogene Bodenuntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung.

4.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.4

Zuwendungen werden gewährt unter der Voraussetzung, dass für das nach der Vorplanungsstudie zu realisierende Projekt eine Förderung nach dieser Richtlinie möglich ist. Die Gesamtausgaben sollen 20 000 Euro nicht übersteigen.

4.3 Energetische Analyse und Bewertung oder Energiediagnose

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern kann die Vorlage einer energetischen Analyse und Bewertung verlangen (Bestandsaufnahme zum Energieverbrauch, Energiebedarfsanalyse, Möglichkeiten zur Energieeinsparung). Die Analyse ist zuwendungsfähig.

4.4 Maßnahmen, deren Amortisationszeiten unter fünf Jahren liegen, werden nicht gefördert.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt.

5.2 Finanzierungsart

Nachfolgende Regelungen zur Zuwendungshöhe gelten nur, wenn der jeweils beihilferechtlich geltende Förderhöchstsatz nicht überschritten wird.

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung von höchstens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Im Ausnahmefall kann die bewilligende Stelle für besonders innovative Vorhaben mit erheblichen Multiplikatoreffekt oder mit herausragenden Klimaschutzwirkungen sowie Demonstrationsvorhaben eine höhere als die vorgenannte Förderquote festlegen.

Die durch Anwendung des gewählten Prozentsatzes ermittelte Zuwendung wird auf volle 100 Euro abgerundet. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragsteller nach Nummer 3.1 und 3.4 können eine Anteilfinanzierung von bis zu 60 Prozent erhalten, wenn der Antragsteller für die beantragte Maßnahme nicht wirtschaftlich tätig ist.

Detaillierte Regelungen zur Förderhöhe können vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus durch einen Erlass festgelegt werden.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird auf Ausgabenbasis gewährt.

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Ausgaben für die Projektplanung in Höhe von höchstens 10 Prozent der Investitionskosten,

- Ausgaben für Investitionen,
- Ausgaben für Gutachten,
- Ausgaben für eine Datenauswertung und -visualisierungsanlage, die mit dem Landesinformationssystem kompatibel ist,
- sonstige Sachausgaben (auch Ausgaben für Ausschreibungen und Gebühren).

Bei wirtschaftlich tätigen Organisationen sind grundsätzlich nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die dem jeweils geltenden Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen (Umweltschutz- oder Investitionsbeihilfen) entsprechen.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Windkraft- und Wasserkraftanlagen,
- Ausgaben für den Grunderwerb,
- anteilige Ausgaben für die Beschaffung von Fahrzeugen mit herkömmlicher Antriebsversion,
- erstattungsfähige Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer,
- Kosten für Werbung, Vertrieb und Repräsentation,
- Eigenleistungen und Personalkosten,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Finanzierungskosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen

Ausschreibung und Vergabe von Leistungen haben auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der dazu erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

Sofern die Finanzierung über EU-Mittel erfolgt, können zusätzliche Bestimmungen aufgenommen werden.

6.2 Kumulation öffentlicher Mittel

Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen. Der Antragsteller hat seine Bemühungen um Förderung durch andere Stellen nachzuweisen (beispielsweise Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Investitionszulage u. Ä.).

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Mitteln des Bundes auf Zuschuss- und Darlehensbasis ist zulässig, wenn durch die Kumulierung beihilferechtliche Höchstgrenzen nicht überschritten werden und die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen der bewilligenden Stelle mitzuteilen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages.

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. Oktober eines Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern einzureichen, das ebenfalls Antragsunterlagen zur Verfügung stellt. Unvollständige oder falsche Angaben können zum Ausschluss der Förderung führen.

7.1.1 Antragsunterlagen

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird,
- Beschreibung des geplanten Projektes einschließlich der Projekttechnologie mit Darstellung der angestrebten Emissionsminderungen und/oder Energieeinspareffekte,
- ausgefülltes Datenblatt zu Klimaschutzindikatoren,
- Nachweis über das Eigentums- oder Nutzungsrecht, soweit das Projekt ortsgebunden durchgeführt werden soll,
- Erklärung darüber, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist,
- aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben (Ausgabenplan) mit einer Übersicht über deren beabsichtigte Finanzierung (Finanzierungsplan): Hier sind auch die zu erwartenden Einnahmen und Amortisationsrechnungen aus dem Projekt anzugeben, beispielsweise Vergütungen, die auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2006 (BGBl. I S. 2550) geändert worden ist, gezahlt werden;
- Nachweis der öffentlichen Zuwendungen und anderer Mittel Dritter,
- Nachweis der Zeichnungsberechtigten des Antragstellers mit Unterschriftsproben,
- eine Einverständniserklärung, dass die Landesbehörden Angaben über die Fördermaßnahme (Antragsteller, Projektbezeichnung) und die Höhe der Förderung bekannt geben dürfen,
- eine Bestätigung, dass die Landesbehörden Projektfotos für Veröffentlichungen und Darstellungen im Internet jederzeit unentgeltlich nutzen können,
- bei Zuwendungsempfängern der Nummer 3.2 bis 3.5 zusätzlich
- Nachweis, dass die Eigenmittel im Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehen (beispielsweise durch Vorlage von Bankbestätigungen),
- Ertragsvorschau für die nächsten fünf Jahre,
- aktueller Registerauszug einschließlich notwendiger Anlagen,
- Erklärung, dass sich der Antragsteller der Subventionserheblichkeit seiner Angaben entsprechend Nummer 7.6 dieser Richtlinie und der Strafbarkeit des Subventionsbetruges bewusst ist.

7.1.2 Die Prüfung des Antrages auf Förderung erfolgt durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungen werden nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ausgesprochen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern anzufordern.

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen. Mit der Zahlungsanforderung ist eine Rechnungsaufstellung mit dem Nachweis der Bezahlung einzureichen.

Bei Teilzahlungen wird der anhand der Zahlungsanforderung zu ermittelnde Zahlungsbetrag auf volle 100 Euro abgerundet.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist – soweit nicht im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden – entsprechend den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften beziehungsweise der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern durch den Zuwendungsempfänger zu erstellen und beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – abweichend von den Vorlagefristen in den vorgenannten Allgemeinen Nebenbestimmungen – bereits einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Die bewilligende Stelle kann bei Investitionen über 50 000 Euro verlangen, dass der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2, 3.3, 3.4 oder 3.5 auf eigene Kosten einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zur Vorprüfung der notwendigen Unterlagen beauftragt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Sofern die Finanzierung über EU-Mittel erfolgt, können zusätzliche Bestimmungen aufgenommen werden.

7.6 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, bestehenden Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, dieser Förderrichtlinie oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.

Zu den subventionserheblichen Angaben gehören danach insbesondere die Angaben in Antragsunterlagen, Zahlungsanforderungen und im Verwendungsnachweis. Subventionserhebliche Tatsachen sind u. a. auch solche,

- von denen nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 330) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037),
- die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Subventionsgesetzes,

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch strafbar.

8 Übergangsregelung

Für die Abwicklung bereits bewilligter Zuwendungen findet abweichend von Satz 2 die Richtlinie in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung Anwendung.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.